

Stromlieferungsbedingungen für Sondervertragskunden

1.1 Gegenstand und Art der Lieferung

- 1.1.1 Die Stadtwerke liefern Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hertz.
- 1.1.2 Die Lieferung erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz. Die Lieferspannung ist im Stromlieferungsvertrag besonders vereinbart.
- 1.1.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten.
- 1.1.4 Stellt der Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Anlagen und Geräte zu treffen.

1.2 Umfang der Lieferung

- 1.2.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, in dem im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Umfang jederzeit Strom zu liefern. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Stromlieferungsvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht und weiterhin nicht, soweit und solange die Stadtwerke oder ihre Lieferer an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von Strom durch Gesetz oder Verordnung, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- 1.2.2 Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Die Stadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.2.3 Die Stadtwerke haben den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Lieferung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Kunde zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromlieferung angewiesen ist und dies den Stadtwerken unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder wenn die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

1.3 Verwendung des Stroms

Der von den Stadtwerken gelieferte Strom wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

1.4 Haftung bei Lieferungsstörungen

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Lieferung erleidet, gelten die Haftungsbestimmungen des Netzbetreibers nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederdruckanschlussverordnung NAV).

1.5 Benutzung des Betriebsgeländes

- 1.5.1 Der Kunde erkennt das Eigentum der Stadtwerke an sämtlichen auf seinem Betriebsgelände befindlichen oder zu errichtenden Anlagen der Stadtwerke an.
- 1.5.2 Ist der Kunde Grundstückseigentümer, so gestattet er für Zwecke der örtlichen Versorgung – im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren unentgeltlich – das Anbringen und Legen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über sein Betriebsgelände, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche

- Schutzmaßnahmen. Die Anlagen der Stadtwerke müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein.
- 1.5.3 Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich die Stadtwerke und der Kunde rechtzeitig zu verständigen.
 - 1.5.4 Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Kunde die auf seinem Betriebsgelände befindlichen Anlagen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden. Er gestattet, dass die Stadtwerke ihre Anlagen innerhalb dieser Frist ungehindert entfernen.
 - 1.5.5 Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so ist von ihm das Anerkenntnis des Grundstückseigentümers (Anlage 3 des Stromlieferungsvertrages) beizubringen.
 - 1.5.6 Geht das Betriebsgelände des Kunden während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise in das Eigentum eines Dritten über, so hat der Kunde sämtliche Verpflichtungen nach 1.5 auf den neuen Grundstückseigentümer zu übertragen und dessen Anerkenntnis (Anlage 3 des Stromlieferungsvertrages) beizubringen.

1.6 Anschluß der Stadtwerke, Eigentumsgrenze und Übergabestelle

- 1.6.1 Der Anschluß gehört zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH und steht in deren Eigentum. Er umfaßt die Anschlußleitungen und die stromführenden Anlagenteile (Schalteinrichtungen und Sammelschienen mit Zubehör) in der Übergabestation des Kunden bis zur Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagenteilen der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH und denen des Kunden liegt an den netzseitigen Klemmen des ersten Schaltgerätes im Übergabefeld der Übergabestation. Sie ist zugleich die Stelle, an der die elektrische Energie dem Kunden übergeben wird.
- 1.6.2 Die Anschlußleitungen werden ausschließlich durch die Stadtwerke Ahlen Netz GmbH hergestellt, instandgehalten, erneuert, geändert und – soweit erforderlich – entfernt. Sie müssen zugänglich und vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen geschützt sein. Die stromführenden Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze werden vom Kunden errichtet und den Stadtwerken mit Inbetriebnahme der Übergabestation übereignet. Hierüber und über die vom Kunden zu übernehmenden Kosten aus Anlaß der Errichtung eines neuen Anschlusses der Erweiterung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ist vor Ausführung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Ahlen Netz GmbH herbeizuführen.
- 1.6.3 Änderungen oder Umlegungen des Anschlusses, die durch Maßnahmen des Kunden veranlaßt werden, gehen zu dessen Lasten.
- 1.6.4 Der Kunde darf keinerlei Einwirkungen auf den Anschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Beschädigungen durch den Kunden, dessen Personal oder durch Rückwirkungen aus seinen Anlagen gehen zu seinen Lasten.

1.7 Anlagen des Kunden

- 1.7.1 Die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Übergabestation und der nachgeschalteten elektrischen Anlagen, sowie der für die Unterbringung aller elektrischen Anlagen erforderlichen Gebäude, ist Sache des Kunden. Die im Eigentum der Stadtwerke stehenden Messeinrichtungen werden von den Stadtwerken bereitgestellt und instandgehalten. Ferner werden die zum Anschluß gehörenden stromführenden Anlagenteile in der Übergabestation bis zur Eigentumsgrenze vom Zeitpunkt der Übereignung an, von den Stadtwerken instandgehalten.
- 1.7.2 Für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Übergabestationen gelten die „Technischen Richtlinien für Übergabestationen von Sondervertragskunden der Stadtwerke Ahlen GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Zugang zu der Schaltanlage sowie zu den Messeinrichtungen der Stadtwerke muß den Beauftragten der Stadtwerke jederzeit und unmittelbar von einer öffentlichen Straße aus möglich sein. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor Errichtung einer neuen, sowie Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Übergabestation, die Stadtwerke über die beabsichtigte Anlagenausführung zu informieren und das Einverständnis der Stadtwerke einzuholen. Bei angestiegener Kurzschlußleistung ist eine Anpassung der elektrischen Anlagen des Kunden an die neuen Verhältnisse erforderlich.
- 1.7.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine elektrischen Anlagen einschließlich der Gebäude nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften) errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik

hergestellt worden sind; die Einhaltung der VDE-Bestimmungen und DIN-Normen bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Kunde haftet für Schäden an den Anlagen der Stadtwerke und Dritter, die infolge unsachgemäßer Ausführung, Benutzung und Instandhaltung seiner Anlagen entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 1.7.4 Die Stadtwerke haben das Recht, die Übergabestation und sonstige elektrische Anlagen des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der vorgenannten Anlagen. Der Zutritt der Übergabestation ist nur den von den Stadtwerken oder vom Kunden dazu Beauftragten unter eigener Verantwortung gestattet.
- 1.7.5 Der Kunde hat den Stadtwerken eingetretene oder drohende Unregelmäßigkeiten oder Störungen in der Übergabestation und in den Anlagen der Stadtwerke unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7.6 Die Anlagen und Geräte des Kunden sind mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, dass Gefahren sowie störende Rückwirkungen auf die Versorgung Dritter oder die Anlagen der Stadtwerke ausgeschlossen sind. Gegen Kurzschlußströme und gegen störende Beeinflussung des Netzes der Stadtwerke (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen oder unzulässig hohen Blindstrom) sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Stadtwerke sind berechtigt, eine dahingehende Überprüfung der Anlagen des Kunden durchzuführen. Solange entsprechende Schutzvorkehrungen nicht wirksam sind, entfällt die Verpflichtung der Stadtwerke zur Stromlieferung für die nicht mit Schutzvorkehrungen versehenen Anlagenteile und, soweit dies nicht möglich ist, für die Anlage des Kunden.
- 1.7.7 Der Kunde hat Vorkehrungen zu treffen, dass der Leistungsfaktor zwischen 0,9 induktiv und 1,0 liegt. Ein kapazitiver Leistungsfaktor ist unzulässig.
- 1.7.8 Der Kunde gestattet den Stadtwerken im Bedarfsfalle die unentgeltliche Mitbenutzung der Übergabestation zur Versorgung anderer Kunden. Die Stadtwerke sind berechtigt, für diese Zwecke das Betriebsgelände des Kunden nach vorheriger Verständigung über die Trasse für die Legung elektrischer Leitungen unentgeltlich mitzubenzutzen. Die Ziffern 1.5.2 bis 1.5.5 gelten entsprechend.

1.8 Messung

- 1.8.1 Die Messung erfolgt durch Messeinrichtungen der Stadtwerke. Sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Über Art, Größe und Einbau der Messeinrichtung entscheiden die Stadtwerke.
- 1.8.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen vom Kunden weder beschädigt noch entfernt werden.
- 1.8.3 Die Messeinrichtungen werden von den Stadtwerken überwacht und instandgehalten.
- 1.8.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen die Stadtwerke, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 1.8.5 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungsmonats oder aufgrund des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum von sechs Monaten beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- 1-8.5.1 Die eventuelle Ausgabe von Impulsen für eine weitere Verarbeitung von Messdaten durch den Kunden, erfolgt ohne jegliche Gewährleistung.
- 1.8.6 Der Kunde ist berechtigt, auf seine Kosten eigene, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen unmittelbar hinter den Messeinrichtungen der Stadtwerke einzubauen. Sollen die Angaben der kundeneigenen Messeinrichtungen im Falle der Störung

der Messeinrichtungen der Stadtwerke für die Abrechnung herangezogen werden, müssen die Messeinrichtungen des Kunden einschließlich der zugehörigen Messwandler, denen der Stadtwerke gleichwertig sein. Die Stadtwerke plombieren die Messeinrichtungen des Kunden. Das Öffnen auch dieser Plomben ist nur den Stadtwerken gestattet.

1.9 Ablesung

- 1.9.1 Die Messeinrichtungen werden in der Regel am Ende des Monats von Beauftragten der Stadtwerke möglichst gemeinsam mit einem Beauftragten des Kunden oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Kunden selbst abgelesen. Einwände gegen die Richtigkeit der Ablesung sind sofort zu erheben.

1.10 Abrechnung, Zahlung

- 1.10.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 1.10.2 Der Kunde erhält in der Regel in den ersten Tagen jeden Monats die Rechnung über die Stromlieferung im vergangenen Abrechnungsmonat.
- 1.10.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung können in diesem Falle nur innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht werden.
- 1.10.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 1.10.5 Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 12 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten der Stadtwerke oder durch Scheck zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 1.10.6 Die Stadtwerke sind berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung bis zur dreifachen Höhe der letzten Monatsrechnung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Nach einmaliger Mahnung können sich die Stadtwerke aus der Sicherheit bezahlt machen und deren Ergänzung auf die ursprüngliche Höhe verlangen. Wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, ist die Vorauszahlung mit dem nächsten fälligen Rechnungsbetrag zu verrechnen bzw. die Sicherheitsleistung zurückzugeben.

1.11 Beendigung und Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

- 1.11.1 Die Stromlieferung wird solange fortgesetzt, bis die vertraglich vereinbarte und vom Kunden oder von den Stadtwerken erklärte ordentliche Kündigung wirksam wird.
- 1.11.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Lieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde dem Stromlieferungsvertrag zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadtwerke oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 1.11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, besonders bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung androhen.
- 1.11.4 Die Stadtwerke haben die Lieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat.
- 1.11.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Stromlieferungsvertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Stadtwerke sind besonders in den Fällen der Ziffer 1.11.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Sicherheitsgefährdung, von Störungen und von störenden Rückwirkungen jedoch nur im Wiederholungsfalle. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 1.11.3 sind die Stadtwerke zur fristlosen

Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, Ziffer 1.11.3 gilt entsprechend.

1.12 Gerichtsstand

1.12.1 Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften.

1.12.2 Abweichend von Ziffer 1.12.1 ist Ahlen (Westf.) Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute sind und nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, sowie für Kunden, die juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

1.12.3 Die Ziffer 1.12.2 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bzw. seine Niederlassung zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ahlen (Westf.) , den 01. Januar 2009

Stadtwerke Ahlen GmbH